

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist „**Bildungsstätte Anne Frank**“, sein Sitz ist Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr entspricht dem laufenden Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft einer Bildungsstätte mit dem Namen Anne Frank und die Durchführung von Veranstaltungen, die der historischen Bildung und Menschenrechtserziehung dienen, das Gedenken an die Verfolgung und Vernichtung der Juden in der Zeit des Nationalsozialismus wach halten und die Auseinandersetzung um den Abbau von Vorurteilen und das Zusammenleben in einer multikulturellen Gesellschaft vorantreiben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht

- durch Bildungsseminare und Tagungen zu Themen wie z.B. interkulturelles Zusammenleben, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, u.v.m., zum Meinungsaustausch über z.B. aktuelle politische und kulturelle Themen, internationale Jugendbegegnungen sowie sonstige Fortbildungsveranstaltungen und Projekte mit jungen Menschen zu Themen, die dem Abbau von Vorurteilen zwischen Menschen verschiedener Denkweisen, Kulturen und unterschiedlicher Wertvorstellung dienen. Zielgruppe der Arbeit der Bildungsstätte Anne Frank ist in besonderer Weise die Jugend.
- durch Zusammenarbeit und Kooperation bei Veranstaltungen zum friedlichen Zusammenleben

von Menschen unterschiedlicher Kulturen und politischer Ansichten, sowie in den oben genannten Bereichen mit allen privaten, öffentlichen und konfessionellen Institutionen und Vereinigungen, den Gewerkschaften, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Arbeit der Bildungsstätte Anne Frank ist überparteilich.

- indem durch Sammlungen und Spendenakquirierung die Unterhaltung der Bildungsstätte in Frankfurt am Main ermöglicht wird.
- durch Trägerschaft der Bildungsstätte Anne Frank.

Der Verein ist berechtigt, zur Erreichung seiner Zwecke mit anderen Organisationen zusammenzuarbeiten und Organisationen zu bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
- durch Tod
- durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen kann.
- durch Zahlungsverzug des fälligen Mitgliedsbeitrags von mehr als 2 Jahren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von ihm selbst festgelegt werden kann. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren sowie für natürliche und für juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über Ermäßigung oder Erlass entscheidet im Einzelfall der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. April eines Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstandes
- b Neuwahl des Vorstands
- c Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen
- d Grundsatzbeschlüsse zum Jahresprogramm des Vereins auf der Grundlage einer Vorstandsvorlage zu beraten und zu verabschieden.
- e Über Satzungsänderungen gemäß § 10 zu beschließen
- f Eine Vereinsauflösung gemäß § 12 zu beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder auf Mehrheitsbeschluss des Vorstands einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, muss mit entsprechender Begründung zu einer neuen Versammlung eingeladen werden. Die neue Versammlung ist frühestens drei Wochen später anzuberufen. Sie ist zu den wiederholten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge nicht mehr als zwei Jahre in Verzug sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Satzung oder Gesetz anderes bestimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, das von dem/der Protokollant/in und dem/der Vorsitzenden oder einem/r der Stellvertreter/innen zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der bzw. dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassierer/in als zweiter/m Stellvertreter/in
- zwei bis vier Beisitzer/innen.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 AO Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Ausführung von Vereinsbeschlüssen. Der Vorstand hat das Recht, eine/n Direktor/in zu bestellen.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder von zwei Personen des Vorstandes oder von einer Person des Vorstandes mit dem/der Direktor/in vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand ermächtigt, das frei gewordene Amt mit einem anderen zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.

§ 9 Beirat und Kuratorium

Der Vorstand kann einen Beirat für jeweils zwei Jahre berufen, der die Mitgliederversammlung und den Vorstand berät. Vorstand und Beirat berufen gemeinsam ein Kuratorium. Mitglieder des Beirats und des Kuratoriums sollen herausragende Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben sein. Beirat und Kuratorium fördern die Arbeit des Vereins als Ganzes und unterstützen ihn bei der Verwirklichung seiner Aufgaben. Mitglieder des Beirats können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Kuratoriumsmitglieder begutachten die laufende Arbeit des Vereins

und unterstützen die ihnen vordringlich erscheinenden Vorhaben durch Empfehlungen an Förderer.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand hat in die Einladung den Vorschlag zur Änderung der Satzung aufzunehmen und in der Tagesordnung den Punkt Satzungsänderung mit Hinweis auf die zu verändernden Paragraphen aufzunehmen.

§ 11 Kassen und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird durch die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer/innen durchgeführt. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden. Erst nach der Vorlage des Kassenberichts darf über die Entlastung des Vorstandes beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten mit einer Frist von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens 3 Wochen zuvor eingeladen worden sein.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der/die erste Vorsitzende und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsinventar in Geld umzusetzen oder der von der Mitgliederversammlung nach § 13 bestimmten Körperschaft zu übereignen.

§ 13 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem „Trägerverein des Frankfurter Jugendrings zur Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen und Tätigkeiten e.V.“ zu, oder wenn dieser nicht mehr besteht, einer sonst für vergleichbare Aufgaben zuständigen gemeinnützig tätigen Körperschaft. Das Vermögen darf nur für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt und vom Finanzamt Frankfurt als gemäß § 51 ff Abgabenordnung als steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft anerkannt.

Die Gründungsversammlung hat den Mitgliedsbeitrag auf € 60,- pro Jahr festgelegt, für Kinder und Jugendliche beträgt der Mitgliedsbeitrag € 6,- pro Jahr.

Frankfurt am Main, 05.11.2014